

Satzung

der Stadt Lingen (Ems) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Große Straße und Umgebung“ vom 17.12.2020

Aufgrund des § 142 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG- vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Großen Straße und Umgebung wird das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Große Straße und Umgebung“. Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch die Kivellingstraße und Henriette-Flatow-Straße im Norden, Gymnasialstraße, Bauertanzstraße und Neue Straße im Osten, Konrad-Adenauer-Ring im Süden und Am Wall Süd im Westen. Der Lageplan (s. Anlage, dunkelgraue Fläche) ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Lingen (Ems) wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Lingen, den 03.03.2021

Dieter Krone
Oberbürgermeister

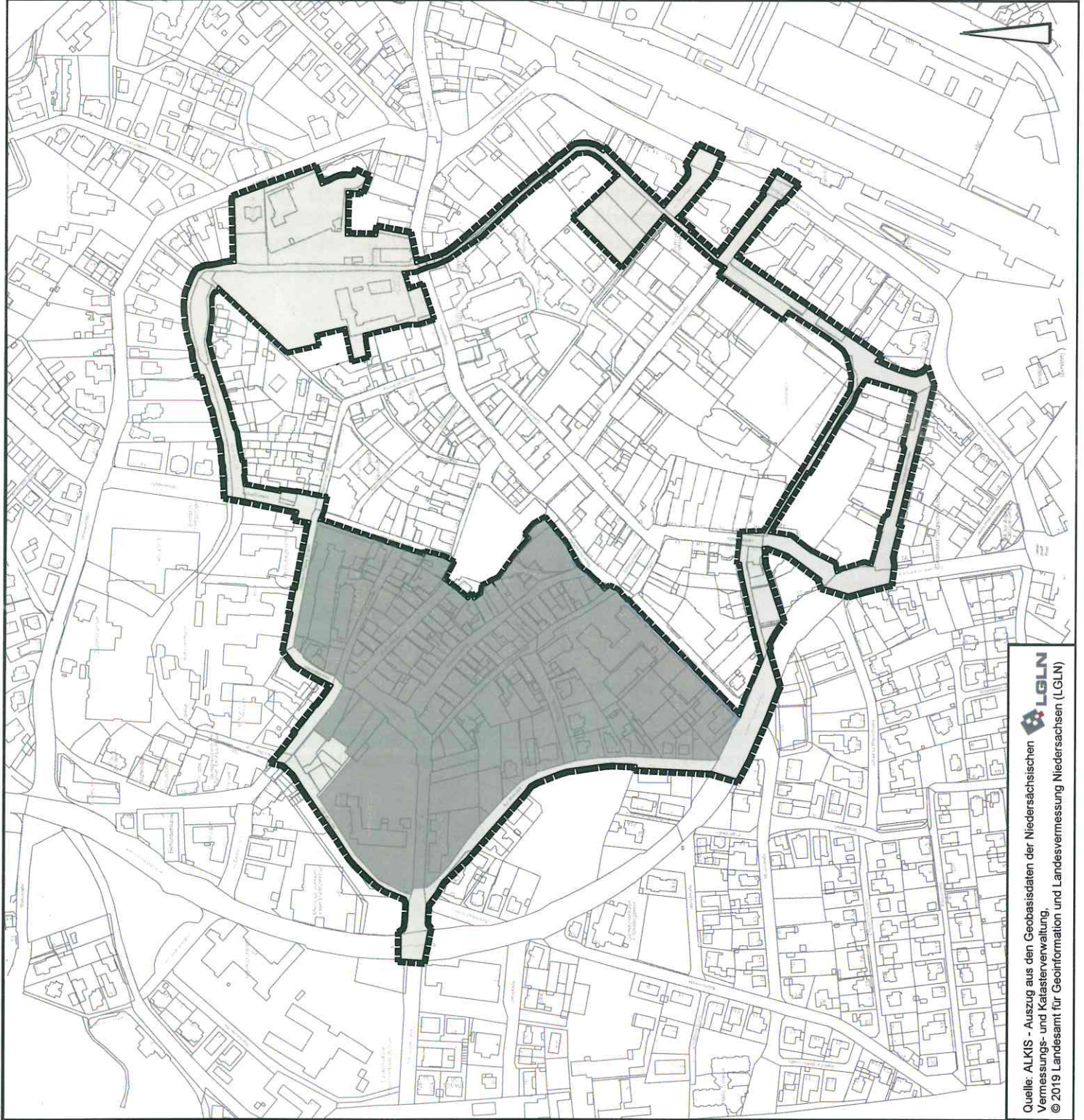


Legende:



Abgrenzung des Fördergebietes

voraussichtlich umfassendes Verfahren
gem. § 142 BauGB



Stadt Lingen/Ems
Landkreis Emsland

**Große Straße und Umgebung
& Stadtgraben**

Vorschlag Fördergebiet

Oktober 2019



re:urban · Stadtneueingangs-gesellschaft mbH
Eckelstraße 1 · 26228 Oldenburg
Postfach 3937 · Telefon 0441/8717473
www.reurban.de · re.urban@mp-ol.de

Quelle: ALKIS - Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

